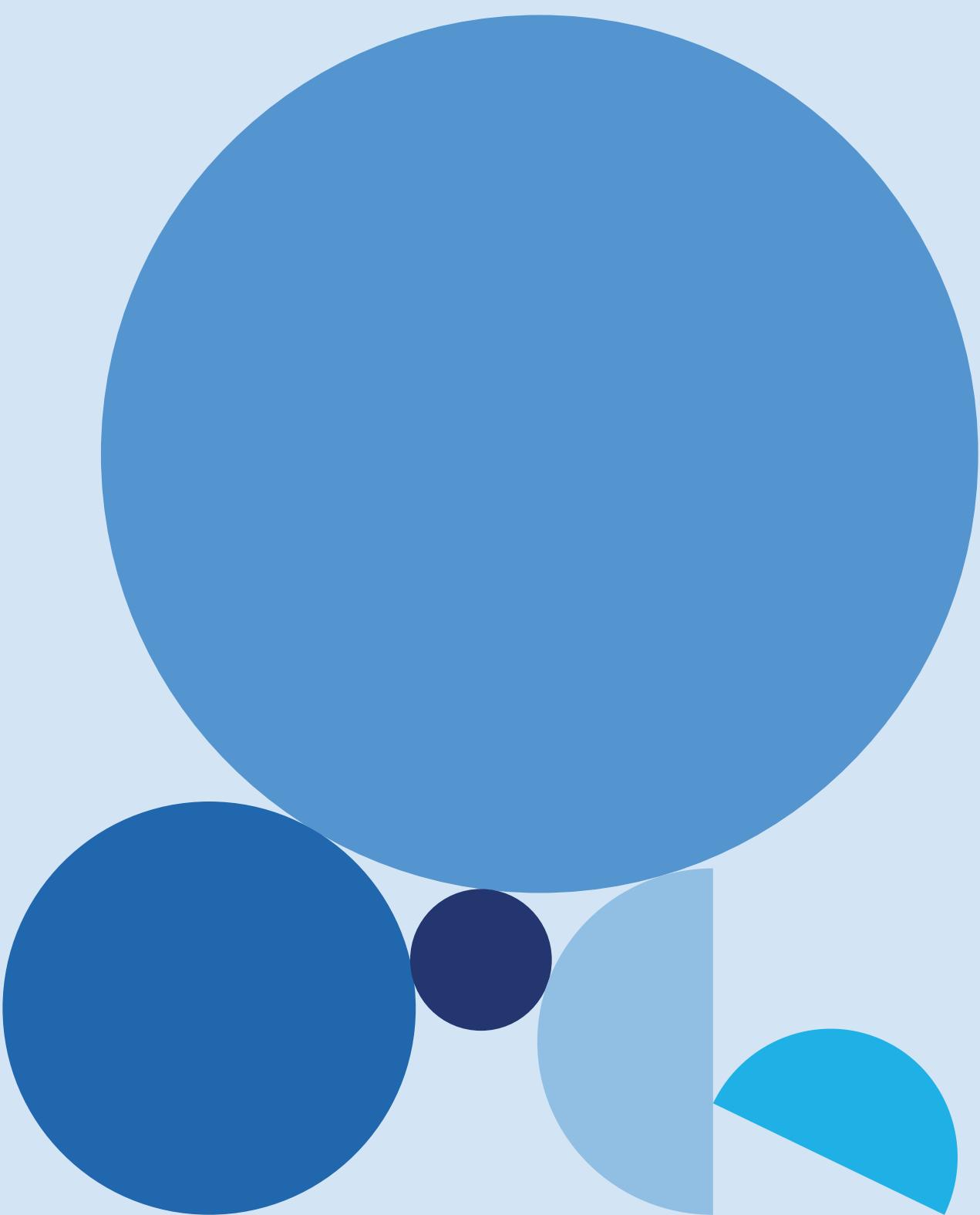


Klauselsammlung Privat für HBM



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Ziel	1
1.2. Grundinformationen zum Prozess	1
2. Klauselsammlung	2
2.1. Haushaltsversicherung	2
2.1.1. Einschluss Gebäudebestandteile bei Wohnungseigentum	2
2.1.2. Einschluss Carport	2
2.1.3. Einschluss Pergola	2
2.1.4. Einschluss Pavillon	3
2.1.5. Einschluss PV Anlage / Balkonkraftwerk	3
2.1.6. Einschluss Schwimmbecken	3
2.1.7. Einschluss Schwimmbadabdeckung	4
2.1.8. Einschluss Wallbox	4
2.2. Eigenheimversicherung	5
2.2.1. Erweiterung Außenanlagen (Sturm und Feuer)	5
2.2.2. Erweiterung Fahrzeuge am Versicherungsgrundstück (Feuer)	5
2.2.3. Erweiterung Haus- und Grundbesitzhaftpflicht um private Zufahrtsstraße	5
2.2.4. Muffenversatz (Leitungswasser)	5
2.3. Haftpflicht	6
2.3.1. Private Kutschenfahrten im Rahmen der Pferdehaftpflicht	6
2.4. Rechtsschutz	7
2.4.1. Weitere Zulassungsbetreiber bei der KFZ-Rechtsschutzversicherung	7
2.4.2. Unbebaute Grundstücke	7
2.4.3. Vermieterrisiko – zweite und dritte Wohneinheit	7
2.5. Unfallversicherung	8
2.5.1. Plus Paket – U 411-0	8
2.5.2. Neu: Direktleistung – U 125-1	9

Wirksam ab 15. Juni 2025

Version 2.0

Änderungen Ersetzt Version 1.0

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

1. Einleitung

1.1. Ziel

Ausgewählte Deckungen, die am Markt gängig sind, aber über unsere Standardprodukte (noch) nicht abgebildet werden können, können im Rahmen von Sondervereinbarungen angeboten werden. Mit dieser Unterlage soll HBM eine Möglichkeit gegeben werden schnell und einfach solche Deckungen anbieten zu können.

1.2. Grundinformationen zum Prozess

Die in der Sammlung angeführten Klauseln können von HBM ohne vorherige Rücksprache mit dem UW verwendet werden. Hierbei sind die jeweils genannten Voraussetzungen zu beachten.

Im Zuge der Antragsberechnung kann der HBM die jeweilige Klausel im KSS unter „Besondere Vereinbarung“ mit der jeweiligen Mehrprämie eintragen.

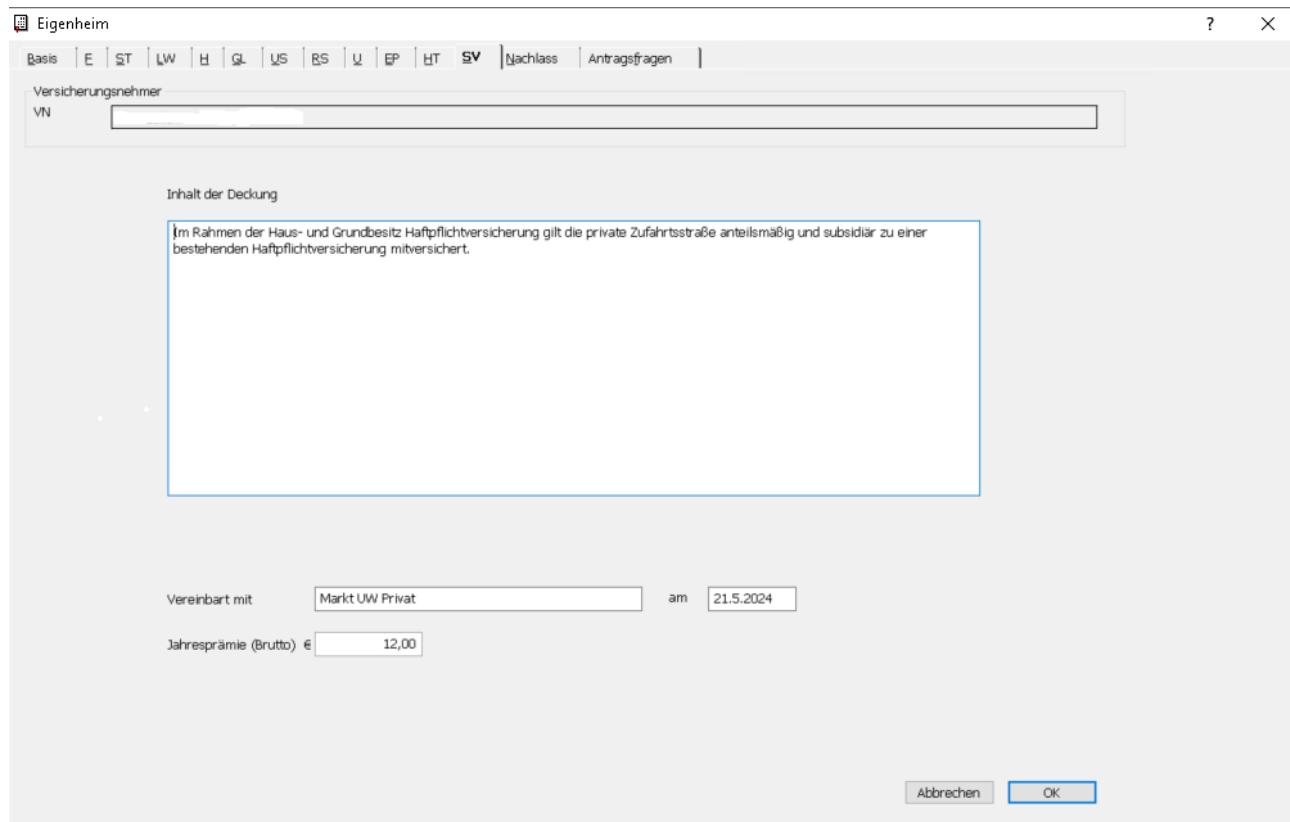


Abbildung 1: Eintragung der Sondervereinbarung im KSS

Sollte der Text für das Feld für die Sondervereinbarung zu lang sein, kann ersatzweise die Überschrift laut Klauselsammlung oder gegebenenfalls die Klauselnummer angeführt werden.

Nach der Freigabe des Antrags wird die korrekte Eintragung der Sondervereinbarung und der Prämie durch das UW Privat geprüft. Bei Rückfragen wird der HBM durch das UW P kontaktiert, ist die Eintragung korrekt erfolgt, gelangt der Antrag zur Polizzierung.

2. Klauselsammlung

2.1. Haushaltsversicherung

2.1.1. Einschluss Gebäudebestandteile bei Wohnungseigentum

Abweichend zu Artikel 5 Punkt 1.3.4. der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gilt das angeführte Gebäudezubehör und die angeführten Baubestandteile auch dann versichert, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung in einem Mehrparteienhaus gelegen ist, das im Miteigentum des Wohnungsinhabers steht, sofern und soweit dafür nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

FIXPRÄMIE EUR 30,00 brutto jährlich

Voraussetzungen: keine

2.1.2. Einschluss Carport

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gilt das fix montierte Carport, das im Eigentum des Versicherungsnehmers und auf jenem Grundstück steht, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet, gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1) und Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2) mit einem Sublimit von EUR 10.000,00 im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert.

Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,00 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

FIXPRÄMIE EUR 30,00 brutto jährlich

Voraussetzung: massives Bauwerk aus Holz, Stahl oder Metall sowie fixer Standort am Grundstück und mit einem dafür vorgesehenen Fundament (Beton/Steinplatten) verbunden.

2.1.3. Einschluss Pergola

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gilt die fix montierte Pergola, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und sich auf jenem Grundstück steht, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet, gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1) und Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2) mit einem Sublimit von EUR 10.000,00 im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert.

Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,00 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

FIXPRÄMIE EUR 30,00 brutto jährlich

Voraussetzung: massives Bauwerk aus Holz, Stahl oder Metall sowie fixer Standort am Grundstück und mit einem dafür vorgesehenen Fundament (Beton/Steinplatten) verbunden.

2.1.4. Einschluss Pavillon

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gilt der fix montierte Pavillon, der im Eigentum des Versicherungsnehmers und auf jenem Grundstück steht, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet, gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1) und Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2) mit einem Sublimit von EUR 10.000,00 im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert.

Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,00 pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der vertraglich geschuldeten Entschädigung (unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenze) in Abzug gebracht - der Versicherer ersetzt daher lediglich den allenfalls verbleibenden Differenzbetrag.

FIXPRÄMIE EUR 30,00 brutto jährlich

Voraussetzung: massives Bauwerk aus Holz, Stahl oder Metall sowie fixer Standort am Grundstück und mit einem dafür vorgesehenen Fundament (Beton/Steinplatten) verbunden.

2.1.5. Einschluss PV Anlage / Balkonkraftwerk

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gelten bestimmungsgemäß errichtete Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, welche im Eigentum des Versicherungsnehmers und auf jenem Grundstück fix montiert sind, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet, gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1) und Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2) mit einem Sublimit von EUR XXXXXX,00 im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert.

Der Glasbruch gilt nicht als versichert.

Versichert ist die komplette zum Gebäude gehörende Solaranlage thermischer und elektrischer Art (Photovoltaikanlage).

FIXPRÄMIEN

VSU bis EUR 5.000,00 - Fixprämie EUR 30,00 brutto jährlich

VSU bis EUR 25.000,00 - Fixprämie EUR 60,00 brutto jährlich

Voraussetzung: keine

VSU kann bis EUR 25.000,00 frei gewählt werden. Es ist dann im dafür vorgesehenen Feld die jeweilige Prämie anzugeben.

2.1.6. Einschluss Schwimmbecken

Schwimmbecken am Versicherungsgrundstück

Im Rahmen des Artikels 6 Punkt 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gelten im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Schwimmbecken, die sich auf jenem Grundstück befinden, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet, versichert, sofern sie gemauert sind, aus Stahl oder Keramik bestehen und jedenfalls auch dann, wenn sie ungeachtet der Produktbeschaffenheit mindestens zur Hälfte im Erdreich versenkt sind. Nicht versichert sind Frostschäden und frostbedingte Bruchschäden an Wassereinrichtungen.

Zugehörige Verrohrungen und Einrichtungen außerhalb der Gebäude am Versicherungsgrundstück gelten ebenso mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 40.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko begrenzt.

FIXPRÄMIEN - EUR 100,00 brutto jährlich

Voraussetzungen: keine

2.1.7. Einschluss Schwimmbadabdeckung

Im Rahmen des Artikels 6 Punkt 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gilt die im Eigentum des Versicherungsnehmers fix mit dem Boden verbundene Schwimmbadabdeckung (inkl. Folienabdeckung), die sich auf jenem Grundstück befindet, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet, gegen die Gefahren des Artikel 2 Punkt 2 ABH 2017 auf erstes Risiko bis EUR XX.XXX,XX als versichert.

FIXPRÄMIEN

VSU bis EUR 7.500,00 - Fixprämie EUR 50,00 brutto jährlich

VSU bis EUR 30.000,00 - Fixprämie EUR 110,00 brutto jährlich

VSU bis EUR 50.000,00 - Fixprämie EUR 150,00 brutto jährlich

Voraussetzung: keine

VSU kann bis EUR 50.000,00 frei gewählt werden. Es ist dann im dafür vorgesehenen Feld die jeweilige Prämie anzugeben.

2.1.8. Einschluss Wallbox

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2017) gilt die fix montierte Wallbox, die im Eigentum des Versicherungsnehmers steht und die auf dem Grundstück fix montiert ist, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet, gegen Feuergefahren (Art.2, Pkt. 1) und Sturmgefahren (Art.2, Pkt.2) mit einem Sublimit von EUR 4.000,00 im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert.

FIXPRÄMIE EUR 24,00 brutto jährlich.

Voraussetzung: keine

2.2. Eigenheimversicherung

2.2.1. Erweiterung Außenanlagen (Sturm und Feuer)

Im Rahmen der Außenanlagen gelten Einfriedungen abweichend zur Grundstücksgrenze als mitversichert.
Der Glasbruch gilt nicht als versichert.

PRÄMIE: Der Versicherungswert muss in der Gesamtversicherungssumme der Gebäudeversicherungssumme berücksichtigt sein.

Voraussetzungen: keine

2.2.2. Erweiterung Fahrzeuge am Versicherungsgrundstück (Feuer)

Abweichend zur Klausel EHFG017 "Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge am Versicherungsgrundstück" gilt eine Versicherungssumme zum Verkehrswert auf Erstes Risiko bis EUR XXX vereinbart.

FIXPRÄMIEN

VSU EUR 20.000,00 - Fixprämie 25,00 EUR brutto jährlich

VSU EUR 25.000,00 - Fixprämie 50,00 EUR brutto jährlich

VSU EUR 30.000,00 - Fixprämie 75,00 EUR brutto jährlich

Voraussetzungen: keine

Auswahl ist nur aus den angegebenen Versicherungssummen möglich und in die Sondervereinbarung einzutragen.

2.2.3. Erweiterung Haus- und Grundbesitzhaftpflicht um private Zufahrtsstraße

Im Rahmen der Haus- und Grundbesitz Haftpflichtversicherung gilt die private Zufahrtsstraße anteilmäßig und subsidiär zu einer bestehenden Haftpflichtversicherung mitversichert.

FIXPRÄMIE EUR 12,00 brutto jährlich

Voraussetzungen: keine

2.2.4. Muffenversatz (Leitungswasser)

Lösen von Rohrverbindungen auf Erstes Risiko EUR 1.500,00

Als Rohrbruch gilt auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz).

Ersetzt werden die Kosten für die Reparatur.

FIXPRÄMIE EUR 36,00 brutto jährlich

2.3. Haftpflicht

2.3.1. Private Kutschenfahrten im Rahmen der Pferdehaftpflicht

H 005-3

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 3 EHVB ist hinsichtlich der Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art getroffen.

FIXPRÄMIE EUR 12,00 brutto jährlich

Voraussetzungen: keine

2.4. Rechtsschutz

2.4.1. Weitere Zulassungsbesitzer bei der KFZ-Rechtsschutzversicherung

Abweichend von Art.17 der ARB ist vereinbart, dass die Ansprüche des Versicherungsnehmers, ohne Einwand des Miteigentumsanteils weiterer Zulassungsbesitzer, versichert gelten.

Prämienfrei

Voraussetzungen: Keine

2.4.2. Unbebaute Grundstücke

Im Rahmen des Art. 24, Pkt. 1.1 ARB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer unbebauter, selbstgenutzter Grundstücke (Wald, Wiese) bis maximal 10.000 m², sofern diese nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

FIXPRÄMIE: EUR 70,00 jährlich

Voraussetzungen: Schadensatz in den letzten 3 Jahren in der Sparte RS muss unter 40 % liegen
Keine Landwirtschaftliche Nutzung!

2.4.3. Vermieterrisiko – zweite und dritte Wohneinheit

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete inklusive Vermieterrisiko

Versichert ist der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin und der mitversicherte Personenkreis als Eigentümer und/oder Vermieter einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit in Österreich.

Der Versicherungsschutz als Eigentümer wird durch Fremdnutzung nicht beeinflusst.

Wohnungseigentum:

Ergänzend zu Art. 24.2.3, ARB, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gegenüber anderen

Eigentumsgemeinschaftsmitgliedern oder der Hausverwaltung in Fällen, in welchen nicht das ausschließliche Nutzungsrecht am versicherten Objekt betroffen ist. Die maximale Leistung des Versicherers ist mit 2% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Risikoort der Wohneinheit:

Risikoort der Wohneinheit:

FIXPRÄMIE EUR 150,00 brutto jährlich/pro Wohneinheit

Voraussetzungen: Schadensatz in den letzten 3 Jahren in der Sparte RS muss unter 40 % liegen.

Genaue Adresse der Wohneinheit inkl. Topnummer ist in der Sondervereinbarung anzugeben. Insgesamt können somit drei vermietete Wohneinheiten (1. Einheit über das Produkt, 2 weitere Einheiten über die Klausel) versichert werden.

2.5. Unfallversicherung

2.5.1. Plus Paket – U 411-0

Folgende Erweiterungen gelten als mitversichert:

- Umbau- und Umzugskosten
- Komageld
- Erhöhung Bewusstseinsstörung durch Alkohol
- Strahlenunfälle
- Schäden durch Sonnenbrand und Sonnenstich

1. Umbau- und Umzugskosten

Führt ein versicherter Unfallschaden zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (dauernden Invalidität) von mindestens

50% und sind dadurch aufgrund der erlittenen Gesundheitsschäden

Umbaumaßnahmen, ein Umzug oder ein Umbau des Kraftfahrzeuges medizinisch notwendig, dann ersetzen wir die Kosten bis zu einer maximalen Höhe von EUR 10.000. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen oder den Umzug müssen bei uns innerhalb eines Jahres nach endgültiger Feststellung des Invaliditätsgrades geltend gemacht werden.

2. Komageld

Ist die versicherte Person infolge eines unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis ins Koma gefallen oder aus medizinischen Gründen ins Koma versetzt worden, zahlen wir der versicherten Person je vollständig abgeschlossener Woche, für die Zeit dieses Zustandes, ein Komageld von EUR 150, jedoch längstens für 10 Wochen.

3. Erhöhung Bewusstseinsstörung durch Alkohol

Abweichend zu Art. 18, Pkt. 11 gelten die Grenzen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wie folgt erhöht:

- Blutalkoholgehalt von 1,2% bei Lenken eines Kraftfahrzeuges
- Blutalkoholgehalt von 1,6% bei sonstigen Fällen

4. Strahlenunfälle

Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sind mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

Gesundheitsschäden, die als Folge regelmäßigen Umgangs mit Strahlen erzeugenden

Apparaten eintreten, Berufskrankheiten bzw. Erkrankungen jeglicher Art. Kein

Versicherungsschutz besteht für Strahlenschäden, soweit diese in Zusammenhang mit Kernenergie stehen. Eine Leistung wird von uns nur für dauernde Invalidität oder Tod erbracht und bleibt mit EUR 50.000 für dauernde Invalidität und EUR 25.000 für Tod begrenzt (Höchstentschädigung der Kapitalleistung im Leistungsfall).

5. Schäden durch Sonnenbrand und Sonnenstich

Schäden aufgrund eines Sonnenbrandes zweiten Grades bzw. Sonnenstiches sind mitversichert. Eine Leistung wird von uns nur für dauernde Invalidität oder Tod erbracht und bleibt mit EUR 50.000 für dauernde Invalidität und EUR 25.000 für Tod begrenzt (Höchstentschädigung der Kapitalleistung im Leistungsfall). Schäden die allmählich auftreten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

FIXPRÄMIE:

- Bei Einzelunfall: EUR 18,00 brutto jährlich
- Bei Partner-/Familienunfall EUR 36,00 brutto jährlich

Die Angabe der Klauselnummer im Feld „Inhalt der Deckung“ ist ausreichend!

2.5.2. Neu: Direktleistung – U 125-1

1. Bei Versicherung des Leistungsbausteins „Dauernde Invalidität ab 1%“ (Art 7 AUVB) wird für einzelne, in dem unter Pkt. 11 dieser Abrede enthaltenen „Verletzungskatalog“ taxativ angeführte Verletzungen eine sogenannte „Direktleistung“ vereinbart. Erleidet eine versicherte Person durch einen Unfall eine der im Verletzungskatalog angeführten Verletzungen, so hat sie gegenüber dem Versicherer einen Anspruch auf eine „Direktleistung“ nach Maßgabe der unter Pkt. 11 angeführten Entschädigungstabelle und der im Folgenden getroffenen Regelungen. Eine für den Leistungsbaustein „Dauernde Invalidität ab 1%“ allenfalls vereinbarte Progressionsstaffel kommt bei der „Direktleistung“ nicht zum Tragen. Die Versicherung der Leistungsbausteine „Dauernde Invalidität ab 26 %“ und „Existenzschutz“ begründet keinen Anspruch auf Direktleistung.
2. Artikel 7 AUVB 2016, insbesondere die Jahresfrist des Art 7 Pkt. 3.6 AUVB, findet für den Anspruch auf „Direktleistung“ keine Anwendung. Alle sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere jene über den Begriff des Unfalls, die Risikoausschlüsse und sachlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes sowie die Obliegenheiten, gelten aber auch für den Anspruch auf „Direktleistung“.
3. Der Anspruch auf „Direktleistung“ ist unter Vorlage eines ärztlichen Befundberichtes, der das Vorliegen einer Verletzung laut Verletzungskatalog bestätigt, beim Versicherer geltend zu machen.
4. Haben Krankheiten, Gebrechen oder krankheitswertige Abnutzungerscheinungen, wie beispielsweise Arthrosen, bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich der Anspruch auf „Direktleistung“ entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Der Versicherer ist auch bei Vereinbarung der „Direktleistung“ berechtigt, eine solche Mitwirkung unfallfremder Umstände vor Erbringung der Leistung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
5. Der Versicherte kann nach Eintritt einer unfallbedingten Verletzung frei wählen, ob er – wenn die erlittene Verletzung unter die im Verletzungskatalog angeführten Verletzungen fällt – einen Anspruch auf „Direktleistung“ gegen den Versicherer erhebt oder einen Anspruch auf Entschädigung für „Dauernde Invalidität“ (nach Maßgabe des Art 7 AUVB 2016) geltend macht. Eine kumulative Geltendmachung beider Ansprüche ist nicht möglich.
6. Mit Erbringung der vom Versicherten geforderten „Direktleistung“ sind daher etwaige Ansprüche auf Entschädigung für „Dauernde Invalidität“ (Art 7 AUVB 2016) abgegolten. Es steht der versicherten Person allerdings frei, nach Erbringung der „Direktleistung“ vom Versicherer die Feststellung von Art und Umfang einer verletzungsbedingten „Dauernden Invalidität“ zu verlangen. Für die Vorgangsweise zur Geltendmachung dieses Anspruchs sowie die Voraussetzungen, die Feststellung und die Bemessung/Begrenzung des Anspruchs gilt Art 7 AUVB 2016.
7. Ergibt sich als Folge dieses Verlangens auf Feststellung der „Dauernden Invalidität“ nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen über die Entschädigung für „Dauernde Invalidität“ ein höherer Entschädigungsbetrag für die versicherte Person als jener aus der bereits ausbezahlten „Direktleistung“, so hat der Versicherer diesen Differenzbetrag an die versicherte Person zu leisten.
Ergibt sich hingegen unter Anwendung der vertraglichen Regelungen über die Entschädigung für „Dauernde Invalidität“ ein niedrigerer Entschädigungsbetrag, so hat die versicherte Person den sich ergebenden Differenzbetrag dem Versicherer auf dessen Verlangen rückzuerstatten.
- 8.
- 8.1. Sind aus Anlass desselben Unfallereignisses an unterschiedlichen Körperteilen Verletzungen eingetreten, die je für sich im „Verletzungskatalog“ angeführt sind, so werden die für die jeweiligen Verletzungen in der Entschädigungstabelle (Pkt. 11) vereinbarten „Direktleistungen“ zusammengerechnet. Als Obergrenze für die Leistungspflicht des Versicherers aus dem Titel der „Direktleistung“ wird allerdings ein Betrag in Höhe von 50 % der Versicherungssumme für „Dauernde Invalidität“ (je Unfallereignis) vereinbart. Maßgebend dabei ist die Höhe der im Unfallszeitpunkt vereinbarten Versicherungssumme. Ist die versicherte Person mit der Auszahlung einer „Direktleistung“ in Höhe der Entschädigungsgrenze von 50% nicht einverstanden, so kann sie nach Maßgabe der Punkte 6. und 7. einen etwaigen Anspruch auf Entschädigung für „Dauernde Invalidität“ geltend machen.
- 8.2. Sind aus Anlass desselben Unfallereignisses an unterschiedlichen Körperteilen Verletzungen eingetreten, die je teils im „Verletzungskatalog“ angeführt sind, teils dort nicht genannt sind, so bestehen für die versicherte Person folgende Möglichkeiten der Entschädigung:

- Alleinige Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung für „Dauernde Invalidität“: Die Entschädigung des Versicherers bemisst sich nach den vertraglichen Regelungen für diese Versicherungsleistung.
 - Geltendmachung eines Anspruchs auf „Direkteleistung“ für die im „Verletzungskatalog“ angeführten Verletzungen nach Maßgabe der Punkte 1 bis 11 dieser Klausel. Zusätzlich Betreibung eines Anspruchs auf Entschädigung für „Dauernde Invalidität“ für die nicht im „Verletzungskatalog“ angeführten Verletzungen: Dieser Entschädigungsteil bemisst sich nach den vertraglichen Regelungen für diese Versicherungsleistung.
- 9.** Kommt es durch ein Unfallereignis zu mehreren Verletzungen am selben Körperteil, so gebührt als „Direkteleistung“ jener Betrag, der sich für die nach der Entschädigungstabelle (Pkt. 11) am höchsten bewertete Verletzung ergibt.
- 10.** Abweichend von Art 9 Abs 2 AUVB 2016 gilt: Wurde vom Versicherer für eine versicherte Person eine gesetzliche „Direkteleistung“ erbracht und verstirbt diese Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, so mindert sich ein allfälliger Anspruch auf Todesfallleistung (Art 9 AUVB 2016) um den Betrag der geleisteten „Direkteleistung“. Sollte die gebührende Todesfallleistung geringer ausfallen als die bereits geleistete „Direkteleistung“, kommt es zu keiner Rückforderung der zu viel bezahlten Leistung durch den Versicherer.
- 11.** Verletzungskatalog/Entschädigungstabelle (Direkteleistung):

Bei vollständigem Verlust	Leistung bei Unfall
- eines Daumens	20%
- eines Zeigefingers oder Mittelfingers	10%
- eines anderen Fingers	5%
- einer großen Zehe	5%
- einer anderen Zehe	2%
- einer Niere	20%
- der Milz	10%
Bei Riss oder Durchtrennung	
- des Korbhenkels eines Meniskus	2%
Bei vollständigem Riss oder Durchtrennung	
- des Kreuzbandes im Knie	4%
- eines Seitenbandes im Knie	4%
- eines Bandes am Außenknöchel (Sublux supinatoria tali)	2%
- der Achillessehne	2%
Bei Bruch	
- eines Halswirbels	8%
- eines Brustwirbels	5%
- eines Lendenwirbels	5%
- eines Schlüsselbeins	2%
- im Schultergelenk mit Beteiligung der Gelenksfläche	4%
- im Rollhöcker/Schulterblatt	2%
- im Ellbogengelenk mit Beteiligung der Gelenksfläche	4%
- im Handgelenk mit Beteiligung der Gelenksfläche	4%
- im Handgelenk ohne Beteiligung der Gelenksfläche	2%
- eines hüftnahen Oberschenkels (petrochantärer Oberschenkelbruch, Schenkelhalsbruch)	6%
- eines Kniegelenks	5%
- eines Sprunggelenks mit Beteiligung der Gelenksfläche	4%

Prämie: 5 % Zuschlag auf die Gesamtprämie der Sparte Unfall

Hinweis: Im Feld „Jahresprämie (Brutto)“ sind 5 % der im KSS berechneten Jahresprämie für die Sparte Unfall anzugeben.

Die Angabe der Klauselnummer im Feld „Sondervereinbarung“ ist ausreichend!